

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
 3192

Datum
 16.01.2017

RUNDSCHREIBEN 002/2017

| | | |
|---|---------|--|
| Arbeitsrecht | Hygiene |  |
| Betrifft: Erlass: Händedesinfektion und Beschäftigungsverbot gem. § 4 Abs. 2 Z 4 Mutterschutzgesetz | | Frist: |
| Kurzinfo: | | |

In der Beilage übermitteln wir Ihnen den Erlass betreffend Händedesinfektion und Beschäftigungsverbot gem. § 4 Abs. 2 Z 4 Mutterschutzgesetz.

Dieser Erlass behandelt die **Verwendung von Händedesinfektionsmitteln durch Schwangere** sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Beschäftigungsverbot nach § 4 Abs. 2 Z 4 Mutterschutzgesetz vorliegt.

Er gilt ausschließlich für **die Auswahl von Händedesinfektionsmitteln**, nicht hingegen für Flächendesinfektionsmittel, Reinigungsmittel oder andere Produkte, die eine andere Exposition aufweisen oder andere Chemikalien enthalten können.

Aus Sicht des ZAI gibt es derzeit eine Reihe von Händedesinfektionsmitteln, deren Verwendung als zulässig erachtet werden kann.

Einer umfassenden und schlüssigen **Mutterschutzevaluierung** kommt weiterhin größte Bedeutung zu.

Die näheren Informationen können Sie dem beiliegenden Erlass entnehmen.

| | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| Gültig ab/Status: | Beilagen: B1 und B2 Erlass |
|--------------------------|-----------------------------------|

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
 Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
 Geschäftsführerin